

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

27.2.1849 (No. 49)

Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 27. Februar.

1849.

N^o. 49.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 fr. und 4 fl. 15 fr.
Einsendungsgebühr: die gefaltene Zeitung oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14., woselbst auch die Anzeigen im Empfang genommen werden.

Karlsruhe, 26. Februar.

Das heute erschienene Regierungsblatt Nr. 9 verkündigt die Gesetze über Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland, und über den Verzicht der HH. Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, die Polizei- und Patronatsrechte.

Konferenz über die Reichsverfassung.

Frankfurt, 24. Febr. (Fr. D. V. A. 3.) Heute, am Jahrestage der französischen Revolution, fand im Konferenzsaale des Reichsministeriums eine Verhandlung mit den Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt statt, um die Bemerkungen der Regierung zu dem Verfassungsentwurfe, wie er nach der ersten Lesung vorliegt, entgegenzunehmen. Um die Abfassung des Protokolls zu beschleunigen, waren Stenographen beigezogen, und dasselbe wird ohne Zweifel in kürzester Frist zur Kenntniss der Nation gelangen.

Ministerpräsident Gagern eröffnete die Verhandlung mit der Anzeige der Erklärungen, welche nach der Einladung in dem Zirkularschreiben vom 28. Januar eingelaufen waren, und die er, nebst den heute etwa weiter erfolgenden Mittheilungen, an die Nationalversammlung werde gelangen lassen. Der Zeitfolge nach waren Erklärungen eingekommen von Lippe, Frankfurt, Schleswig-Holstein, Sachsen-Weimar, Limburg, Baden, den drei Anhalt, Königreich Sachsen, sodann eine Kollektivklärung, unterzeichnet von den Bevollmächtigten von Preußen, Kurpfalz, Baden, Großherzogthum Hessen, Schleswig-Holstein, beiden Mecklenburg, Sachsen-Meiningen, Oldenburg, Koburg-Gotha, Altenburg, beiden Hohenzollern, Neuch, Hessen-Homburg, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, den drei Anhalt, Braunschweig, Luxemburg, Nassau, Bremen, Hamburg, und Lübeck. Frankfurt trat derselben ebenfalls bei.

Die Versammlung war zahlreicher, als gewöhnlich, weil für Bayern neben dem ordentlichen Bevollmächtigten noch Graf v. Lerchenfeld zugegen war, und einige kleinere Staaten, welche bisher einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten hatten, besondere Vertreter sendeten. Von Bayern, Hannover, und Würtemberg lagen theils offizielle, theils vertrauliche Mittheilungen, aber keine Erklärungen vor, welche auf die Verfassungsbestimmungen selbst eingingen. Desterreich hatte sich, außer der Note vom 4. Februar, jeder Äußerung enthalten.

Sämmtliche Mittheilungen wurden vorgelesen, mit Ausnahme jener, welche — wie die beiden preussischen Noten vom 23. Januar und 8. Febr., und die österreichische Note vom 4. Februar — durch die Zeitungen bekannt geworden, und der vertraulichen Zuschrift von Hannover. Selbst diejenigen, welche sich am entschiedensten für eine Form der Reichsregierung und für eine Beschränkung der Reichsbefugnisse ausgesprochen, welche den Beitritt Desterreichs ermöglichen, geben doch nicht den Gedanken Raum, daß sie dem Bundesstaate, der mit kräftigern Einrichtungen aus den Beschlüssen der Reichsversammlung hervorgehen könnte, oder den Desterreich nicht annehmen wollte, fern bleiben würden. Die Ausstellungen, welche an einzelnen Bestimmungen der Verfassung, theils zu Gunsten der Rechte der Einzelstaaten, theils in örtlichem Interesse gemacht werden, sind weder so wesentlich noch so zahlreich, daß sich eine Verständigung nicht erwarten ließe.

Nachdem die Vorlesung beendet war, begann die Umfrage. Desterreich äußert, daß es keine Erklärung abzugeben, die mitgetheilten Bemerkungen mit großem Interesse vernommen habe, das Protokoll seiner Regierung einsenden und diese sich ohne Zweifel zu einer Erklärung veranlaßt finden werde. Preußen kündigt einen Nachtrag zu den bereits übergebenen Bemerkungen an, die sich nur auf den Abschnitt „Reich und Reichsgewalt“ erstrecken. Dieser Ankündigung treten die Staaten bei, welche gemeinschaftlich mit Preußen die Kollektivklärung unterzeichnet haben. Bayern wird unverzüglich seine Erklärung ausarbeiten und einreichen. Hannover hat noch keine Instruktion, was sich durch die eingetretene Ministerkrisis erklärt, hofft sie aber nächstens zu erhalten. Die Ankündigung eines Nachtrags von Seiten Preußens und der meisten übrigen Staaten veranlaßt den Bevollmächtigten für Desterreich zu dem Wunsche einer angemessenen Verzögerung der zweiten Lesung, welchem sich der Bevollmächtigte für Baden anschließt. Nassau entgegnet, daß die Einreichung der Erklärungen über einen Theil der Verfassung geschehen sey, um die Berathung zu fördern, nicht um sie zu verzögern. Der Rest werde wohl noch vor Beginn der zweiten Lesung nachfolgen.

Mit der Anzeige, daß die Bervielfältigung des Protokolls und die Mittheilung an die Reichsversammlung möglichst beschleunigt, und geeigneten Falls die Einladung zu einer zweiten Konferenz erfolgen werde, schließt der Präsident des Reichsministeriums die Verhandlung, welche bald ausführlich zur öffentlichen Kenntniss gelangen wird.

Ueber die Pflichten der Geschwornen.

Je näher der Tag rückt, an welchem die Leiter der beiden unseligen Aufstandsversuche vor den Richtern zu erscheinen haben, desto ängstlicher pocht ihren Anhängern das Herz, weil sie neben der Verurtheilung der Schuldigen mit banger Besorgniß die Möglichkeit vor Augen sehen, daß einzelne Verfährte mit allzugroßer Offenheit sich über die Verfährer und die angewandten Verfährungsmittel äußern könnten. Es ist daher ganz natürlich, daß die Blätter ihrer Partei die größten Anstrengungen machen, um schon zum voraus auf die Geschwornen einzuwirken. Zu ihrem großen Verdruß sind aus der Urne Männer von festem Charakter und klarem Gerechtigkeitsinn hervorgegangen, von denen man voraussetzen muß, daß sie nicht nach Parteirücksichten, sondern nach innerer Ueberzeugung ihren Ausspruch thun werden; darum werden nun Lügen und Einschüchterungen beigebracht, um wo möglich damit einigen Eindruck zu machen.

Zuerst wurde Lärm darüber geschlagen, daß die Regierung den Struve'schen vor dem ältern Fickler'schen Prozeß vor die Geschwornen zu bringen strebe, — weil eine Freisprechung Fickler's zu erwarten sey!! Freilich schaut unter dieser Behauptung recht deutlich der Fuchsschwanz hervor: — Struve soll nämlich um jeden Preis nicht zuerst gerichtet werden, weil seine offenkundige doppelte Mißthat nicht wohl eine Freisprechung hoffen läßt. Da sich aber alsbald herausstellte, daß der Struve'sche Prozeß nur darum zuerst an die Reihe kommt, weil er früher geschlossen war, als der Fickler'sche, und der letztere dadurch gar nicht verzögert wird, zu allem Ueberflusse aber nicht die Regierung die Folge der Verhandlungen bestimmt, sondern der unabhängige Gerichtshof, so griff man zur schamlosen Lüge. Zuerst tischten die Seeblätter das Märchen auf, der angeschuldigte Blind sey in seinem sechsten „Kerker“ zu einer wassersüchtigen Blase aufgeschwollen, und da sich sofort herausstellte, daß Blind ganz gesund ist, brachte die Mannheimer Abendzeitung mit der ihr eigenen Wahrsamkeit unter dem Namen „baotische Kerkerzene“ ein weitaufiges Zeugnis über angebliche Mißhandlung der politischen Gefangenen, woran die Regierung — wie bei den Seeblättern geschah — wohl mit einer Berleumdungsflage antworten wird.

Derartige grobe Lügen können freilich bei allen Denjenigen, welchen die Gewissenhaftigkeit jener Blätter bekannt ist, keinen Eindruck machen; darum muß gerade auf das Ziel losgefeuert werden: — die harnlose Abendzeitung wendet sich in Nr. 44 an die Geschwornen, und belehrt sie über ihre Pflichten. Man könnte diese Ausführung als ein Muster von republikanischem Jesuitismus bezeichnen, wenn der Verfasser seine Farben nicht so dick aufstriche, daß die Voraussetzung, es könne sich Jemand durch solches Gewäsche blenden lassen, eine Beleidigung des Publikums wäre.

„Ja, in einer Zeit der Freiheit, der Ruhe, und des geachteten Volkswillens — predigt das Mannheimer Blatt — werden die Geschwornen einfach über den Thatbestand eines ihren vorgelegten Vergehens aburtheilen“ (d. h. zu deutsch, nur bei nicht-politischen Verbrechen dürfen die Geschwornen ihre Pflicht thun!) — „aber in einer Zeit, wo die Regierung Nichts ist, als eine gewaltthätige Aristokratie, die sich gegen den Willen des Volks mit Kerker und Bajonetten aufrecht erhält, in einer solchen Zeit ist der Geschworne, der die Volkseurende den Aristokraten in die Hände liefert, geradezu als Volksverräther zu betrachten und zu behandeln.“ Also Drohungen, ihr tugendhaften Römerseelen, die ihr immer von der Unabhängigkeit der Justiz redet, Drohungen gegen die Geschwornen, welche ihre Pflicht thun, und das Schuldig aussprechen, wenn sie von der Schuld des Angeklagten überzeugt sind! Doch nein, so böse ist es nicht gemeint: es wird den geängstigten Geschwornen noch ein Hintertypförtchen offen gelassen. Man lese und staune: „Ein Geschworne hat nicht darnach zu fragen“, — lehrt die Mannheimer Abendzeitung — „ob die Angeklagten gegen das Gesetz gefehlt haben, sondern nur daraach, ob er in seinem Gewissen wünscht (!!), daß die Angeklagten bestraft werden sollen.“ Man weiß nicht, soll man lächeln oder trauern über solche Grundfälle. Wahrlich, das heißt wenig Achtung beweisen vor dem Bestande der zu Geschwornen berufenen Bürger, wenn man ihnen zumuthet, solchen Unsinn zu glauben. Nach §. 26 des Geschwornengesetzes leisten die Geschwornen folgenden Eid:

„Daß sie die vorgebrachten Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft prüfen, und ihren Ausspruch nach Maßgabe der vorliegenden Beweise und ihrer vollen Ueberzeugung, ohne Haß, Gunst, oder Ansehen der Person, abgeben wollen.“

Also den Männern, welche feierlich geschworen haben, daß sie nach den vorliegenden Beweisen und ihrer Ueberzeugung urtheilen wollen, gibt man die Lehre, sie sollen nicht nach den Beweisen, nicht nach ihrer Ueberzeugung urtheilen, sondern sich nur fragen, ob sie die Verurtheilung wünschen oder nicht! Offener kann man nicht zum Meineid auffordern, als hier geschieht.

Wir besorgen nicht, daß solche gleisnerische und sträfliche

Irrelehren bei dem gefunden Sinn unserer Mitbürger Eingang finden werden, aber wir halten es für gut, die Bestrebungen dieser Partei öffentlich zur Sprache zu bringen, damit die öffentliche Meinung aufgeklärt werde über den Zweck derselben und die Wege, auf welchen sie zum Ziele zu gelangen sucht.

Wir beklagen das Loos der Unglücklichen, welche, theilweise verführt und verblendet, sich zu sträflichen Verbrechen hinreißen lassen, aber wir beklagen nicht minder den Jammer und die Noth, die sie über unser Vaterland gebracht haben. In diesem ersten Augenblicke, wo die Erwählten des Volks berufen sind, als Schwurgericht darüber zu entscheiden, ob es erlaubt sey, die Staatsordnung gewaltsam umzustürzen, Klassen zu plündern, Menschen zu berauben und zu tödten, in dem Augenblicke, wo unser Volk zeigen soll, daß es reif ist, das Kleinod des Schwurgerichts zu besitzen, wollen wir uns jeder Meinungsäußerung über das Sträfliche der That enthalten, weil wir durch kein mißverständenes Wort das Loos der Angeklagten erschweren möchten. Wir fordern das Schwurgericht nicht auf, nach seinem oder unserm „Wunsche“ Recht zu sprechen; aber wir erwarten von freien und charakterfesten Männern, daß sie — nicht eingeschüchtert durch leere Drohungen — nach den Beweisen über Schuld und Unschuld, nach ihrer wahren Ueberzeugung Recht sprechen; wir vertrauen auf ihren Ausspruch, weil wir wissen, daß sie die Pflichten heilig halten, die ihnen das Vaterland auferlegt hat.

Kriegsbericht aus Siebenbürgen.

† Wien, 21. Febr. Gestern Abend wurde folgender Armeebericht (der 24.) ausgegeben. Wie bereits im 20. Armeebericht mitgetheilt wurde, hatte Feldmarschall-Leutnant Puchner den beabsichtigten Angriff auf Hermannstadt mit einem für unsere Waffen glänzenden Erfolge zurückgeschlagen und in Vereinigung mit dem Korps des Feldmarschall-Leutnants Gedeon die Insurgenten bis Stolzenburg verfolgt.

Der Befehlshaber der ungarischen Insurgenten, Bem, hatte sich mit ungefähr 12,000 Mann und 27 Kanonen in der durch das besetzte Schloß fast unangreifbaren Position bei obigem Orte festgesetzt, von wo aus er die Hermannstädter Garnison häufig alarmirte.

Da der kommandirende General, Feldmarschall-Leutnant Puchner, am 3. Februar in Erfahrung brachte, daß Bem am 5. in Vereinigung mit den Szeklern einen erneuten Angriff auf Hermannstadt beabsichtige, und dieserhalb von Stolzenburg nach Salzburg abgerückt sey, so beschloß derselbe, die Offensive zu ergreifen, und traf am 4. Februar früh mit dem Armeekorps vor Salzburg ein.

Bem hatte auf der Hügellinie vor der Stadt eine günstige Stellung genommen. Durch die zurückgelassene Besatzung in Stolzenburg und anderwärtige Detachirungen dürfte seine Truppenzahl auf 9000 Mann mit 27 Kanonen verringert worden seyn.

Feldmarschall-Leutnant Puchner machte einen Scheinangriff gegen die feindliche Stellung, und die Insurgenten ließen sich nach einem ihrerseits lebhaft unterhaltenen Geschützfeuer vertheilen, ihre feste Stellung zu verlassen und unsere Truppe, die sich nach den getroffenen Dispositionen auf die dominirenden Höhen gegen Hermannstadt zurückgezogen, zu verfolgen.

Nachdem Bem sein Geschütz auf die diesseitigen Abhänge der Hügellinie vor Salzburg posirt hatte, ergriff Feldmarschall-Leutnant Puchner die Offensive, und in Folge eines allgemeinen Angriffes zogen sich die Insurgenten Anfangs geordnet zurück, allein bald artete dieser Rückzug in wilde Flucht aus.

Am Eingange von Salzburg wollten die Insurgenten erneuten Widerstand leisten, wurden jedoch nach kurzem Gefechte durch das Dorf zurückgetrieben und von den Brigaden Losenu und Stutterheim mit 12 Geschützen verfolgt.

Das glänzende Resultat dieses siegreichen Gefechtes waren 18 Kanonen, 10 Pulverwagen, viele Waffen, Bagagen, und unter letzteren die des Anführers Bem, welche in unsere Hände fiel. 700 Tode haben feindlicher Seite das Schlachtfeld bedeckt, 140 Mann wurden gefangen genommen. Unsererseits besteht der Verlust in 70 Todten und 160 Verwundeten.

Die geflüchteten Insurgenten zogen sich über Reiskmarkt nach Mühlenbach, von der Brigade Losenu verfolgt, zurück.

Am 5. hatte Bem die Stadt Mühlenbach, die mit starken Ringmauern umschlossen ist, und eine besetzte Kirche hat, verbarrikadirt und sich zu lebhaftem Widerstande vorbereitet.

Am 6. rückten unsere Truppen vor, und nahmen auf der Höhe vor Mühlenbach Stellung. Zwei Bataillone Infanterie, drei Schwadronen Kavallerie, und 6 Geschütze unter Befehl des Obersten Baron Stutterheim wurden nach Peterzdorf detachirt, um den Feind auf seinem weitem Rückzuge zu heunruhigen.

Die Insurgenten warteten den Angriff nicht ab, und zogen sich schleunigst zurück; jedoch gelang es dem Rittmeister Graf Alberti, ihnen in die Flanken zu kommen, und

700 Gefangene, 2 Kanonen, und sämmtliches Gepäck abzunehmen.

Am selben Tage hatte ein Theil der diesseitigen Besatzungstruppen von Karlsburg unter Hauptmann Domaschewsky vom Ingenieurkorps zur Beunruhigung Mühlenbachs einen Ausfall gemacht, und bei dieser Gelegenheit eine feindliche Fahne erbeutet.

Der Insurgentenanführer Bem setzte mit dem Reste seiner fliehenden Truppen und den noch übrigen Geschützen den Rückzug bis Szasz-Baros fort. Die k. k. Truppen bezogen dagegen Abends das Lager bei Sibot.

Da sich der Feind in Szasz-Baros erneut festsetzen zu wollen schien, auch in der Nacht Barrikaden erbaute, so entsendete Feldmarschall-Leutnant Puchner zwei Umgebungsfolonnen in des Feindes Flanken und griff den Ort am 7. um 7 Uhr Morgens mit der Haupttruppe an, ersürmte ihn, und eroberte zwei Kanonen.

Der Feind zog sich gegen Deva zurück, brach die Brücke über den Streliafluß bei dem Dorfe Büski ab, und besetzte die dortigen Gefilde.

Bei Abgang des Kuriers traf Feldmarschall-Leutnant Puchner Anstalt, über den Fluß zu setzen, und den Feind auch aus dieser Position baldigt zu vertreiben, und so werden unsere braven Truppen unter der Leitung ihres erfahrenen und siegreichen Führers die Räumung Siebenbürgens von diesen raubenden und sengenden Horden sehr bald bewerkstelligt haben.

Wien, den 20. Februar 1849.

Der Zivil- und Militär-gouverneur:
Welden,
Feldmarschall-Leutnant.

Deutschland.

1) Karlsruhe, 24. Febr. (152. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsize des ersten Vizepräsidenten Weller.)

Nebst mehreren Petitionen werden folgende Kommissionsberichte vorgelegt: durch Ulrich über den Gesetzentwurf wegen der den Reichstruppen zu gewährenden Postfreiheit, durch Lamey über die Gesetzentwürfe, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden und die Einführung eines Verwaltungsgerichtshofes betreffend, durch Häußler über den Gesetzentwurf, wodurch §. 7 des Pressegesezes abgeändert wird. Die Kammer beschließt deren Vorausdruck. Wette zeigt durch ein an den Vizepräsidenten gerichtetes Schreiben seinen Austritt aus der Kammer an. Kuenzer fragt, warum ein ähnliches Schreiben, welches Helbing eingesendet haben soll, nicht ebenfalls verlesen werde, und erhält vom Vizepräsidenten zur Antwort, daß solches dem Präsidenten Wittermaier zugegangen seyn werde, der sich in Frankfurt befinde, von wo aus ihm noch keine Nachricht zugekommen.

Hierauf wird die Diskussion über den durch Lamey erstatteten zweiten Kommissionsbericht, den Gesetzentwurf in Betreff der Verfassung der Gerichte anlangend, wie dieser von der Ersten Kammer wieder zurückgekommen, eröffnet.

Das auf einem früheren Landtage vereinbarte Gesetz über die Gerichtsverfassung, welches noch nicht zur Einführung gelangt war, soll nämlich zufolge der auf diesem Landtage gemachten Regierungsvorlage nach zwei Hauptgesichtspunkten Abänderungen erleiden, und zwar durch theilweise Einführung von Kollegialgerichten in erster Instanz und durch Aufhebung der befreiten Gerichtsstände. Nach der stattgefundenen ersten Beratung dieser neuen Vorlage beschloß die Zweite Kammer gegen den Antrag ihrer Kommission, die bürgerlichen Rechtsstreitsachen dem Einzelrichter in erster Instanz, wie bisher, zu belassen, die zweite Instanz lediglich den Kreisgerichten zu übertragen, und die dritte Instanz gleichfalls im seitherigen Sinne dem obersten Gerichtshofe zu belassen; in Strafsachen an die Stelle der Hofgerichte „Kreisgerichtshofe“ zu setzen, die in Verbindung mit den „Kreisgerichten“ stehen, und dadurch einen geringern Aufwand im Richterpersonal erfordern werden.

Die Erste Kammer, an welche diese Beschlüsse gelangten, will aber die Hofgerichte nicht fallen lassen; es kam daher die Kommission derselben, da sie sich mit dem Institute der Einzelrichter einverstanden erklärte, im Wesentlichen auf die im früheren Gesetze über die Gerichtsverfassung bereits angenommene Organisation zurück. Dagegen rief die Erste Kammer selbst eine Aenderung hervor, wodurch den Kreisgerichten nebst der Strafrechtspflege auch gewisse Fälle der Berufung in bürgerlichen Rechtsstreitsachen übertragen werden sollten, nämlich Appellationen, wo der Streitgegenstand den Werth von 250 fl. nicht übersteigt, so wie alle Berufungen in Santsachen.

Während also der Regierungsentwurf und die Anträge im ersten Kommissionsberichte der Zweiten Kammer die Kompetenz in erster Instanz nach dem Werthe und der Auszeichnung gewisser Prozesssachen zerlegte und unter den Amtsrichter und die Kreisgerichte als Kollegialgerichte erster Instanz vertheilte, zerlegte die Erste Kammer, unter Beibehaltung der Zuständigkeit des Einzelrichters für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, die Kompetenz der Gerichte zweiter Instanz und theilte sie unter die Kreisgerichte und Hof- oder Oberhofgerichte.

Bei einer neuerlichen Prüfung von Seite der Kommission der Zweiten Kammer konnte sich aber diese weder von der Güte und Zweckmäßigkeit des Vorschlags der Ersten Kammer überzeugen, noch der Zweiten Kammer rathen, auf dem früheren Beschlusse, wornach der Amtsrichter alle bürgerlichen Streitigkeiten in erster Instanz abzuurtheilen hätte, zu beharren, sondern sprach vielmehr die Ansicht aus, daß Kollegialgerichte erster Instanz für Zivilsachen zur Nothwendigkeit geworden seyen, und griff sonach zu dem Regierungsentwurfe und den Vorschlägen ihres ersten Berichtes wieder zurück. Die jetzigen Kommissionsanträge, bei welchen die Idee, in Zivilsachen nur zwei Instanzen zu schaffen, keinen Eingang fand, entsprechen daher fast sämmtlich den

früheren, und es besteht deren Verschiedenheit meist nur in der Aenderung der Benennung der Gerichte: nämlich Kreisgericht statt Bezirksgericht, Obergericht statt Hofgericht, und oberstes Landesgericht statt Oberhofgericht.

Nach einer kurzen Diskussion darüber, ob jetzt, nachdem die Zweite Kammer den Einzelrichter für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz zuständig erklärt und nachdem die andere Kammer hierzu eingewilligt hatte, die Frage wegen theilweiser Einführung von Kollegialgerichten wieder aufgetrisen werden dürfe, wurde Letzteres sowohl von Seite der Regierungskommission als auch von der Kammer bejaht und sonach zur Beratung der einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes, der einen Theil der Prozesssachen erster Instanz den Amtsrichtern, den andern, wichtigeren Theil aber dem Kreisgericht als Kollegialgericht zuscheidet, übergegangen.

Letztere lieferte das Ergebnis, daß sämmtliche Artikel, wie sie von der Kommission beantragt waren, mit wenigen Aenderungen die Zustimmung der Kammer erhielten, und das Gesetz selbst bei der namentlichen Abstimmung einstimmig angenommen wurde.

Der Präsident eröffnet, daß die Erste Kammer den an sie gelangten Gesetzentwürfen, die Einführung von Papiergeld, die Erhöhung der Schuzölle, und die Fortdauer des Zolltariffes betreffend, beigetreten ist.

Sprey er übergibt seinen Kommissionsbericht über die Gesetzentwürfe wegen Ausstattung der Papiergeld-Einlösungskasse mit einem aus dem Domanalgrundstod zu entnehmenden Einlösungsfonds von 700,000 fl. und wegen Aufnahme eines Anlehens für die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse von 1,500,000 fl. Die Kammer beschließt den Vorausdruck.

Hierauf führt die Tagesordnung zur Diskussion des durch Ehr ist erstatteten Kommissionsberichtes über den Gesetzentwurf, das Verfahren bei Amtsgerichten betreffend.

Letzterer wurde von verschiedenen Seiten als ein solcher begrüßt, welcher es dem Bürger wieder möglich mache, seine Rechtsansprüche vor Gericht selbst zu vertreten, und zu einer schnellern und minder kostspieligen Erledigung der Prozesse beizutragen.

Eine Hauptbestimmung enthält der §. 4 des Regierungsentwurfes, welcher verordnet, daß die Parteien in den Tagfahrten persönlich zu erscheinen haben, jedoch Rechtsbeistände und Freunde zur Seite haben dürfen. Von der Pflicht des persönlichen Erscheinens sind allein frei: Streitgenossen, Personen, welche ihr Vermögen durch Dritte verwalten lassen, insofern es sich um Rechtsverhältnisse handelt, welche ihr Vermögen betreffen, so wie Gemeinden, Körperschaften, Staatsanstalten, und der Staat; ferner Frauen und Alle, welche durch Krankheit, Abwesenheit, oder höhere Gewalt zu erscheinen verhindert sind, oder deren Erscheinen wegen Entfernung ihres Aufenthaltsortes vom Gerichtshofe unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

Nettig verlangt, daß Streitgenossen nur Einen aus ihrer Mitte als Bevollmächtigten, aber keinen Anwalt schicken dürfen; auch spricht er für das persönliche Erscheinen der Frauen vor Gericht, zumal dieselben jetzt emanzipiert, und, wie ihn seine vielfährige Praxis gelehrt, keineswegs so blöde seyen. Staatsrath v. Stengel widersezt sich dem letztern Antrage, weil es auch noch andere Frauen gebe, als jene, welche dem Abg. Nettig vorgeschwebt.

Ministerialrath Brauer weist nach, daß die Streitgenossen manchmal so verschiedenartige Interessen beim Ausgange des Rechtsstreites haben, daß die Verschiedenartigkeit eine Vertretung des Einen durch den Andern, ohne den Vork zum Gärtner zu machen, nicht wohl gestatten würde.

v. Storchorn will eine Bescheinigung der Verbindungsgründe und eine Befreiung vom persönlichen Erscheinen für Diejenigen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

Die Kommission endlich beantragte den Strich des Satzes, daß Personen, welche ihr Vermögen durch Dritte verwalten lassen, insofern es sich um Rechtsverhältnisse handelt, welche ihr Vermögen betreffen, vom persönlichen Erscheinen frei seyn sollen; Lamey dagegen spricht für dessen Beibehaltung, worauf auch die Kammer einging, Nettig's und Storchorn's Anträge verwarf, und die Regierungsvorlage annahm.

Die weitem Paragraphen sollen in der nächsten Sitzung (Montag) beraten, und wenn noch Zeit erübrigt, Berichte der Petitionskommission erstattet werden.

Blankenhorn kündigt an, daß er an den Minister des Auswärtigen eine Anfrage wegen der Güterspedition auf der Eisenbahn stellen werde. (Schluß der Sitzung.)

1) Schönauf dem Schwarzwalde, 18. Febr. Heute nach vollendetem Gottesdienste wurde dem hiesigen Bürgermeister Eduard Böhler die ihm von Sr. k. Hoh. dem Großherzog, als Anerkennung seines treuen, muthigen, und entschlossenen Benehmens zur Zeit des letzten Freihaarenzugs, verliehene kleine goldene Zivilverdienstmedaille auf dem Rathhause dahier in Gegenwart der übrigen neun Bürgermeister und der Lehrer des hiesigen Kirchspiels, so wie einer großen Anzahl Bürger hiesiger Stadtgemeinde und mehrerer staatsbürgerlichen Einwohner von dem Amtsvorstande, Bezirksamtmann Streicher, mit einer angemessenen Rede feierlich übergeben. In dieser Rede wurden die Verdienste des Gefeierten, früher als Schullehrer und seit dem Jahr 1844 als Bürgermeister hiesiger Stadt, und insbesondere während der Zeit der republikanischen Bewegungen sein muthiges, entschlossenes, und erfolgreiches Wirken für Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und treues Festhalten an unserer Landesverfassung und an unsern Fürsten, dem Schirmer dieser Verfassung, der Wahrheit gemäß beleuchtet.

Es machte einen wohlthuenenden Eindruck auf alle Anwesenden, aus dem Munde des Bürgermeisters Böhler sowohl bei diesem feierlichen Akte, als bei dem darauf erfolgten Festessen, an welchem sich viele Bürger und Einwohner des hiesigen Kirchspiels beteiligten, das Zeugniß zu vernehmen, daß der Sinn für gesetzliche Ordnung und für gesetzliche Freiheit, der ihm vorzugsweise als Verdienst zugeschrieben

werde, wohl alle Angehörigen des hiesigen Kirchspiels durchdringe, und daß man die Aufrechthaltung des gesetzlichen Zustandes nicht so fast seinem eigenen Wirken, als vielmehr der einflüchtvollen, ermutigenden, und thatkräftigen Leitung seiner Obern und der loyalen Mitwirkung seiner Kollegen, der übrigen Bürgermeister und Vorsteher der Stadt und des Kirchspiels Schönauf zu verdanken habe, weshalb er auch nicht zu irren glaube, wenn er in der Anerkennung seiner eigenen geringern Verdienste im Grunde nur die öffentliche Anerkennung des weit größern Verdienstes des vereinten kräftigen Zusammenwirkens für die Befestigung der Achtung vor dem Gesetze und für die Aufrechthaltung der Ordnung erkenne. In diesem Zusammenwirken liege auch allein die Bürgerschaft, daß uns wirklich und bleibend jene Freiheit zu Theil werde, nach der sich alle Verständigen und Guten sehnen, und die sie zu erstreben suchen.

Als der Amtsvorstand bei dem Festessen die Trinksprüche mit dem Spruche auf das Wohl unseres Landesfürsten eröffnete,

„der — ein echt deutscher Fürst und ein wahrer Freund seines Volkes — im deutschen Vaterlande immer vorangegangen sey auf der Bahn der Entwicklung gesetzlicher Freiheit, und der auch in neuester Zeit — unter allen deutschen Fürsten der Erste — erklärt habe, daß Er zu allen Opfern bereit sey, welche nöthig werden, unser deutsches Vaterland einig, groß, und stark zu machen —“

da stimmten alle Anwesenden freudig ein: Hoch und lange lebe dieser edle, hochherzige deutsche Fürst!

2) Konstanz, 24. Febr. Heute wurde der frühere Notar deur der Seebätter, J. N. Petour, von dem Hofgerichte des Seefreies wegen versuchten Hochverraths, verurtheilt durch Verbreitung der Druckschrift: „die Volksverarmung in Deutschland und deren Abhilfe“, in welcher offene Aufforderungen zum Hochverrath enthalten sind, zu einer in der Festung zu ersehenden Gefängnisstrafe von drei Monaten verurtheilt.

München, 21. Febr. (D. f. 3.) Die Bergveste Rosenberger bei Kronach wird, wie wir vernehmen, in Vertheidigungszustand gesetzt; gestern schon ist der erste Artillerietransport dahin abgegangen.

München, 23. Febr. (N. Münch. 3.) Der Minister des Innern hat heute der Kammer der Abgeordneten folgende Erklärung gemacht:

Meine Herren! Ich habe dieser hohen Kammer heute vorläufig zu erklären, daß Se. Maj. der König beabsichtigt, den Landtag auf einige Zeit zu vertagen. Die Gründe dazu sind folgende. In der Sitzung vom 8. habe ich dieser hohen Kammer angezeigt, daß sämmtliche Minister sich veranlaßt gefanden, Se. Maj. um die Enthebung von ihren Portefeuilles zu bitten. In Folge dessen hat der König einleitende Schritte gethan, ein neues Ministerium zu bilden. Diese sind jedoch noch nicht so weit gediehen, daß sie jetzt schon ein definitives Resultat geben. Theils um Se. Maj. hiezu die nöthige Zeit zu lassen, theils um den neu eintretenden Ministern die Möglichkeit zu geben, die dem Landtage vorzuliegenden Gesetzentwürfe vorzubereiten, theils um diejenigen Mitglieder dieser hohen Versammlung, welche zugleich Mitglieder der Nationalversammlung in Frankfurt sind, bei den eben jetzt für Bayern so wichtigen Beschlüssen ihrer dortigen Wirkfamkeit nicht zu entziehen, theils endlich, weil die Frage über die Stellung Bayerns zur Reichsgewalt sich um so klarer beurtheilen lassen wird, wenn die in Frankfurt zu fassenden Beschlüsse bekannt sind, haben Se. Maj. die Vertagung beschlossen. Der Landtag wird indessen jetzt noch eine kurze Zeit zusammen zu bleiben haben, um ein Gesetz über die Matritularbeiträge zur Reichskasse, und namentlich zur deutschen Flotte, in Beratung zu nehmen und zur Beschlußfassung zu bringen. Sobald Dieses geschehen seyn wird, wird die Vertagung erfolgen.

Dresden, 24. Febr. (S. Bl.) Das Ministerium Braun hat seine Entlassung genommen; es ist ein neues Ministerium gebildet.

Sämmtliche Minister hatten sich, mit Ausschluß des Kriegsministers, in der Kammer eingefunden. Gleich nach Eröffnung der Sitzung ergriff Staatsminister Braun das Wort, um der Kammer eine Mittheilung zu machen. Im Namen des Gesamtministeriums, sagte derselbe, habe er der Kammer zu eröffnen, daß derselbe Grund, welcher vor vier Wochen vorgewaltet, dem König ihre Entlassung anheim zu geben, derselbe Grund und sie neuerdings veranlaßt habe, abermals den Wunsch auszusprechen, die Entlassung aus ihren Aemtern zu erhalten. Der Grund ihres Austritts sey, daß sie die Mehrtheit der Kammer nicht besäßen. Vor vier Wochen wäre Dies noch zweifelhaft gewesen, aber die neuerlichen Abstimmungen hätten gezeigt, daß sie die Majorität der Kammer nicht zu erlangen vermöchten; da nun das Ministerium in diesem Falle ganz bestimmt zurückzutreten beschloffen, so habe der König endlich ihrem Wunsche nachgegeben und die Entlassung des Ministeriums genehmigt; es sey bereits ein neues gebildet, über dessen Zusammensetzung der Kammer heute noch werde Mittheilung gemacht werden. (Bewegung im Saale, die Minister verließen die Sitzung.)

Inzwischen war ein Schreiben des neuen Ministerpräsidenten eingegangen, das über die Zusammensetzung des neuen Ministeriums folgende Erklärung macht: 1) Oberappellationsrath Dr. Held, Justiz und interimistisch Beauftragter für das Departement des Kultus und Unterrichts, Ministerpräsident; 2) der bevollmächtigte Minister am preussischen Hofe v. Veust, Auswärtiges; 3) Geh. Regierungsrath Weisling, Inneres; 4) v. Ehrenstein, Finanzminister. Ueber das Departement des Kriegs hat sich der König Entscheidung vorbehalten.

Altona, 20. Febr. Ich berichte Ihnen über einen Vorfall, der sich hier zugetragen, damit dieser Vorfall, der die hier stationirten badi'schen Truppen angeht, nicht in entstellter Weise nach Baden dringe. Ein hier erscheinendes Blatt brachte vor einigen Tagen eine mit der Unterzeichnung „die Soldaten vom 4. badi'schen Regiment“ versehene Anzeige, in welcher diese angeblichen Soldaten zuvörderst Bes

